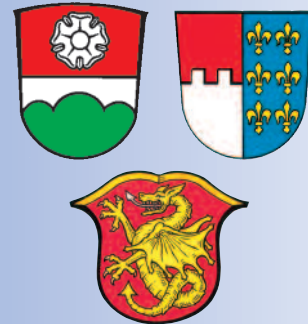


MITTEILUNGSBLATT

der Verwaltungsgemeinschaft **WARTENBERG**
und der Mitgliedsgemeinden Berglern, Langenpreising, Wartenberg



Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg, Tel. 08762/7309-0, info@vg-wartenberg.de
Verlag/Anzeigenannahme: Druckerei Gerstner, Strogerstr. 56, Wartenberg, Tel. 08762/1266, Fax 1299, info@gerstner-druck.de
Artikelannahme: Abgabetermin spätestens Freitag eine Woche vor Erscheinen der aktuellen Ausgabe an mitteilungsblatt@vg-wartenberg.de

45. JAHRGANG

FREITAG, 15. APRIL 2022

NUMMER 15

Amtlicher Teil

Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg

Fundsache

Folgender Gegenstand wurde im Bürgerbüro der Verwaltungsgemeinschaft abgegeben:

06.04., Wartenberg, Am Volksfestplatz, Goldener Ring
Anfragen richten Sie bitte an das Bürgerbüro der VG, Tel. 7309-0

Ukrainekrise – das Landratsamt informiert

Das Ausländeramt Erding bietet ab sofort Termine für ukrainische Flüchtlinge zur Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG vorzugsweise online an. Die Voraussetzungen für die Aufenthaltserlaubnis, Informationen zu Leistungen und zur Vorgehensweise für privat aufgenommene geflüchtete ukrainische Staatsangehörige finden Sie auf der Homepage des Landratsamts: www.landkreis-erding.de/aktuell/urkainekrise-aktuelle-info/. Außerdem wurde eine Übersicht mit den häufigsten Fragen im Zusammenhang mit der Ukrainekrise erstellt.

Gemeinde Langenpreising

BEKANNTMACHUNG DER TAGESORDNUNG

Am **Dienstag, 19.04.2022**, um 19:00 Uhr findet im Mehrzweckraum der GS Langenpreising, Prisostr. 2, 85465 Langenpreising eine Sitzung des Gemeinderates Langenpreising mit folgender Tagesordnung statt.

1. Gewerbegebiet Straßacker 2. Bauabschnitt - Entwurf Erschließungsplanung

2. Haushalt 2022

2.1 Beschluss über die Finanzplanung

2.2 Erlass der Haushaltssatzung

3. Erlass von Leitlinien für eine Bürgerbeteiligung in der Gemeinde Langenpreising

4. Antrag auf Förderung beim Leader-Programm für ein Bürger-Backhaus in Weipersdorf durch die Gemeinde Langenpreising

5. Antrag GR Maier zur Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h in der Thenner Straße in Zustorf

6. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung deren Geheimhaltungsgrund entfallen ist

7. Bericht aus den Ausschüssen und aus Sitzungen von Gemeinschaften und Institutionen, deren Mitglied die Gemeinde ist

8. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 22.03.2022

9. Bekanntgaben und Anfragen

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Wartenberg, 08.04.2022

Josef Straßer, Erster Bürgermeister

Markt Wartenberg

Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Marktes Wartenberg (Entwässerungssatzung – EWS –) Vom 31.03.2022

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung (GO) sowie Art. 34 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) erlässt der Markt Wartenberg folgende Satzung:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Abwas-

VERWALTUNG

Rathaus Wartenberg,
Marktplatz 8, 85456 Wartenberg
Tel. 08762/7309-0, Fax 7309-129

Öffnungszeiten: Mo – Fr 8-12 Uhr, Do 13:30-18 Uhr

Berglern

1. Bgm. Anton Scherer,
Dienststd.: jed. 1. Mo. 18-19:30 Uhr,
Erdinger Str. 1 (im ehem. Lehrerwohngebäude)
oder n. tel. Vereinbarung unter 08762/7309-150
e-mail: info@berglern.de · <http://www.berglern.de>

Langenpreising

1. Bgm. Josef Straßer, Tel. 7309-170
Dienststd.: jed. 1. Mo. 17:30-18:30 Uhr im Raum
der Mittagsbetreuung in der Grundschule
Langenpreising, Prisostr. 2, 85465 Langenpreising
oder nach tel. Vereinbarung unter Tel. 7309-180
info@langenpreising.de · <http://www.langenpreising.de>

Wartenberg

1. Bgm. Christian Pröbst, Tel. 08762/7309-130
Dienststd.: jed. Do. 17-18 Uhr im Bürgermeister-
büro, Rathaus Wartenberg. Bitte um vorherige
Anmeldung unter Tel. 08762/7309-120
info@wartenberg.de · <http://www.wartenberg.de>

Wichtige Telefonnummern

Nachbarschaftshilfe	0172/1313135
Grundschule Berglern	1637
Grundschule Langenpreising	5353
Grund- u. Mittelschule Wartenberg	878
Mittagsbetreuung Wartenberg	0160/3641902
Kinderhort Wartenberg „Die wilden Wawittel“	7355940
Kindertagesstätte I „Zwergerlhaus“ Berglern	2888
Kindertagesstätte II „Die Strolche“ Berglern	727924-0
Kinderhort Berglern	727924-13
Kindertagesstätte Villa Regenbogen	
Langenpreising	727498
Kinderhaus St. Martin Langenpreising	5544
Haus für Kinder Wartenberg	42621-0
Pfarrkinderhaus Wartenberg	5763
Kindergrüppe im Josefshaus	735590
Medienzentrum Wartenberg	726246
Öffnungszeiten:	
Di., Mi., Do. 15-18 Uhr,	
Fr. 10-12 Uhr u. 15-18 Uhr u. Sa. 10-13 Uhr	
Familienstützpunkt	0151/23 69 64 76
Wartenberg	

Bauhof Wartenberg	08762/729808
Kläranlage Wartenberg	08709/915105-0
Abwasserzweckverband	08122/498-0
Bauhof Berglern	08762/7271151
Wasserzweckverband Berglerner Gruppe	1717
Meldestelle Wasserstörung	09938/919330
Stördienst Erdgas	08122/97790
Stördienst Strom	
Wartenberg: Bayernwerk	0941/28003366
Berglern, Manhartsdorf	08122/407112
Langenpreising	08762/7267776
<u>Recyclinghof Berglern</u>	
Öffnungszeiten: November bis März	
Mittwoch	15 bis 17 Uhr
Samstag	9 bis 12 Uhr
<u>Recyclinghof Wartenberg, Thenner Str. 56</u>	
Öffnungszeiten: März bis Oktober	
Montag, Mittwoch u. Freitag	15 bis 18 Uhr
Samstag	9 bis 13 Uhr
<u>Recyclinghof Langengeisling,</u>	
<u>Kapellenstr. für Sperrmüll</u>	
Öffnungszeiten: Mi. u. Fr.	15 bis 18 Uhr
Samstag	9 bis 12 Uhr

serbeseitigung (Entwässerungseinrichtung) für das Gemeindegebiet.

- (2) Art und Umfang der Entwässerungseinrichtung bestimmt die Gemeinde.
- (3) Zur Entwässerungseinrichtung gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse.

§ 2 Grundstücksbegriff, Verpflichtete

- (1) ¹Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. ²Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorgaben vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.
- (2) ¹Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Teileigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. ²Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

1. Abwasser
ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser (einschließlich Jauche und Gülle), das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das häusliche Abwasser.
2. Kanäle
sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke wie z. B. Schächte, Regenbecken, Pumpwerke, Regenüberläufe.
3. Schmutzwasserkanäle
dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Schmutzwasser.
4. Mischwasserkanäle
sind zur Aufnahme und Ableitung von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.
5. Regenwasserkanäle
dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Niederschlagswasser.
6. Sammelkläranlage
ist eine Anlage zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer.
7. Grundstücksanschlüsse
sind
– bei Freispiegelkanälen:
die Leitungen vom Kanal bis einschließlich Kontrollschacht. Ist entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 EWS kein Kontrollschacht vorhanden, endet der Grundstücksanschluss an der Grenze privater Grundstücke zum öffentlichen Straßengrund.
– bei Druckentwässerung:
die Leitungen vom Kanal bis einschließlich Abwassersammelschacht.
8. Grundstücksentwässerungsanlagen
sind
– bei Freispiegelkanälen:
die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis zum Kontrollschacht. Hierzu zählt auch die im Bedarfsfall erforderliche Hebeanlage zur ordnungsge-

mäßen Entwässerung eines Grundstücks (§ 9 Abs. 4). Ist entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 EWS kein Kontrollschacht vorhanden, endet die Grundstücksentwässerungsanlage an der Grenze privater Grundstücke zum öffentlichen Straßengrund.

- bei Druckentwässerung:
die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis zum Abwassersammelschacht.
9. Kontrollschacht
ist ein Übergabeschacht, der zur Kontrolle und Wartung der Anlage dient.
 10. Abwassersammelschacht (bei Druckentwässerung)
ist ein Schachtbauwerk mit Pumpen- und Steuerungsanlage.
 11. Messschacht
ist eine Einrichtung für die Messung des Abwasserabflusses oder die Entnahme von Abwasserproben.
 12. Abwasserbehandlungsanlage
ist eine Einrichtung, die dazu dient, die Schädlichkeit des Abwassers vor Einleitung in den Kanal zu vermindern oder zu beseitigen. Hierzu zählen insbesondere Kleinkläranlagen zur Reinigung häuslichen Abwassers sowie Anlagen zur (Vor-)Behandlung gewerblichen oder industriellen Abwassers.
 13. Fachlich geeigneter Unternehmer
ist ein Unternehmer, der geeignet ist, Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen fachkundig auszuführen. Voraussetzungen für die fachliche Eignung sind insbesondere
– die ausreichende berufliche Qualifikation und Fachkunde der verantwortlichen technischen Leitung,
– die Sachkunde des eingesetzten Personals und dessen nachweisliche Qualifikation für die jeweiligen Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen,
– die Verfügbarkeit der benötigten Werkzeuge, Maschinen und Geräte,
– die Verfügbarkeit und Kenntnis der entsprechenden Normen und Vorschriften,
– eine interne Qualitätssicherung (Weiterbildung, Kontrollen und Dokumentation).

§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) ¹Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird. ²Er ist berechtigt, nach Maßgabe der §§ 14 bis 17 das anfallende Abwasser in die Entwässerungseinrichtung einzuleiten.
- (2) ¹Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch einen Kanal erschlossen sind. ²Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- und landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden. ³Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt der Markt.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht,
1. wenn das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht ohne Weiteres von der Entwässerungseinrichtung übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt oder
2. solange eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht möglich ist.
- (4) Der Markt kann den Anschluss und die Benutzung versagen, wenn die gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.

§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) ¹Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, bebaute Grundstücke an die Entwässerungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). ²Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.
- (2) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, auch unbebaute Grundstücke an die Entwässerungseinrichtung anzuschließen, wenn Abwasser anfällt.
- (3) Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Abwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.

- (4) ¹Bei baulichen Maßnahmen, die eine Veränderung der Abwässerleitung nach Menge oder Beschaffenheit zur Folge haben, muss der Anschluss vor dem Beginn der Benutzung des Baus hergestellt sein. ²In allen anderen Fällen ist der Anschluss nach schriftlicher Aufforderung durch den Markt innerhalb der von ihm gesetzten Frist herzustellen.
- (5) ¹Auf Grundstücken, die an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, ist im Umfang des Besitzrechts alles Abwasser in die Entwässerungseinrichtung einzuleiten (Benutzungszwang). ²Verpflichtet sind der Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. ³Sie haben auf Verlangen des Marktes die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.
- (6) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt nicht für Niederschlagswasser, soweit dessen Versickerung oder anderweitige Beseitigung ordnungsgemäß möglich ist.

§ 6 Befreiung von Anschluss- oder Benutzungszwang

- (1) ¹Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. ²Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Markt einzureichen.
- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7 Sondervereinbarungen

- (1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, kann der Markt durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
- (2) ¹Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. ²Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 8 Grundstücksanschluss

- (1) ¹Der Grundstücksanschluss wird vom Markt hergestellt, verbessert, erneuert, geändert und unterhalten sowie stillgelegt und beseitigt. ²Der Markt kann, soweit der Grundstücksanschluss nicht nach § 1 Abs. 3 Bestandteil der Entwässerungseinrichtung ist, auf Antrag zulassen oder von Amts wegen anordnen, dass der Grundstückseigentümer den Grundstücksanschluss ganz oder teilweise herstellt, verbessert, erneuert, ändert und unterhält sowie stilllegt und beseitigt; § 9 Abs. 2 und 6 sowie §§ 10 bis 12 gelten entsprechend.
- (2) ¹Der Markt bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse. ²Er bestimmt auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. ³Begründete Wünsche des Grundstückseigentümers werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt. ⁴Soll auf Verlangen des Grundstückseigentümers ein zusätzlicher Grundstücks(teil)anschluss im öffentlichen Straßengrund hergestellt werden, so kann der Markt verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden. ⁵Unter einer nachträglichen Änderung ist auch ein zusätzlicher Grundstücksanschluss zu verstehen.
- (3) ¹Der Kontrollschacht am Ende des Grundstücksanschlusses soll maximal 3 Meter von der Grundstücksgrenze entfernt sein und muss nach den einschlägigen DIN-Vorschriften mit einem offenen Gerinne und festen Einstiegsvorrichtungen errichtet werden. ²Der Grundstücksanschluss einschließlich des Kontrollschachtes darf nicht überbaut oder überfüllt werden. ³Der Kontrollschacht muss jederzeit zugänglich sein. ⁴Der Markt kann verlangen, dass an Stelle oder zusätzlich zum Kontrollschacht ein Messschacht zu erstellen ist. ⁵Bei Druckentwässerung gelten die Sätze 1 bis 4 nicht, wenn die Kontrolle und Wartung der Grundstücksentwässerungsanlage über den Abwassersammelschacht durchgeführt werden kann.
- (4) Jeder Grundstückseigentümer, dessen Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen ist, muss die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Messeinrichtungen und dergleichen und von Sonderbauwerken zulassen, ferner das Anbringen von

Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers erforderlich sind.

§ 9 Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) ¹Jedes Grundstück, das an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen. ²Wird das Schmutzwasser über die Entwässerungseinrichtung abgeleitet, aber keiner Sammelkläranlage zugeführt, ist die Grundstücksentwässerungsanlage mit einer Abwasserbehandlungsanlage auszustatten.
- (2) ¹Die Grundstücksentwässerungsanlage und die Abwasserbehandlungsanlage im Sinn des Abs. 1 Satz 2 sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern, zu unterhalten, stillzulegen oder zu beseitigen. ²Für die Reinigungsleistung der Abwasserbehandlungsanlage im Sinn des Abs. 1 Satz 2 ist darüber hinaus der Stand der Technik maßgeblich.
- (3) Besteht zum Kanal kein ausreichendes Gefälle, kann der Markt vom Grundstückseigentümer den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung des Abwassers bei einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung des Kanalsystems für die Gemeinde nicht möglich oder nicht wirtschaftlich ist.
- (4) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der Entwässerungseinrichtung hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen.
- (5) Der Markt darf zur Entlastung der öffentlichen Einrichtung bestimmen, dass Niederschlagswasser nur mittels einer Oberflächengewässerrückhaltung gedrosselt eingeleitet wird.
- (6) ¹Die Grundstücksentwässerungsanlage sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmer ausgeführt werden. ²Die Gemeinde kann den Nachweis der fachlichen Eignung verlangen.

§ 10 Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) ¹Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind dem Markt folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:
- Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1:1000,
 - Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1:100, aus denen der Verlauf der Leitungen und im Fall des § 9 Abs. 1 Satz 2 die Abwasserbehandlungsanlage ersichtlich sind,
 - Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1:100, bezogen auf Normal-Null (NN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte, höchste Grundwasseroberfläche zu ersehen sind,
 - wenn Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt wird, ferner Angaben über
 - Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Abwasser miterfasst werden soll,
 - Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, der Erzeugnisse,
 - die Abwasser erzeugenden Betriebsvorgänge,
 - Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers,
 - die Zeiten, in denen eingeleitet wird, die Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontamination) mit Bemessungsnachweisen.
- Soweit nötig, sind die Angaben zu ergänzen durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluss, Verbrauch, Kreislauf, Abfluss) und durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen.
- ²Die Pläne müssen den bei der Gemeinde aufliegenden Planmustern entsprechen. Alle Unterlagen sind vom Grundstückseigentümer und dem Planfertiger zu unterschreiben. ³Die Gemeinde kann erforderlichenfalls weitere Unterlagen anfordern.



- (2) ¹Der Markt prüft, ob die geplante Grundstücksentwässerungsanlage den Bestimmungen dieser Satzung entspricht. ²Ist das der Fall, erteilt der Markt schriftlich seine Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück; die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. ³Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Markt nicht innerhalb von drei Monaten nach Zugang der vollständigen Planunterlagen ihre Zustimmung schriftlich verweigert. ⁴Entspricht die Grundstücksentwässerungsanlage nicht den Bestimmungen dieser Satzung, setzt der Markt dem Grundstückseigentümer unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung und erneuten Einreichung der geänderten Unterlagen beim Markt; Satz 3 gilt entsprechend.
- (3) ¹Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage darf erst begonnen werden, wenn die Zustimmung nach Abs. 2 erteilt worden ist oder als erteilt gilt. ²Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.
- (4) Von den Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 kann der Markt Ausnahmen zulassen.
- (5) Soweit die tatsächliche Ausführung der Grundstücksentwässerungsanlage vom genehmigten Entwässerungsplan wesentlich abweicht, kann der Markt die Vorlage eines neuen Entwässerungsplans verlangen.

§ 11 Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) ¹Der Grundstückseigentümer hat dem Markt den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens spätestens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. ²Muss wegen Gefahr im Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, ist der Beginn innerhalb von 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.
- (2) ¹Vor Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage haben die Grundstückseigentümer die Grundstücksentwässerungsanlage durch einen nicht an der Bauausführung beteiligten fachlich geeigneten Unternehmer auf Mängelfreiheit und Dichtigkeit nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik prüfen zu lassen und das Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen sowie diese Bestätigung dem Markt vorzulegen; der Markt kann den Nachweis der fachlichen Eignung verlangen. ²Die Grundstückseigentümer haben dem Markt die Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlage rechtzeitig, spätestens jedoch drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen. ³Der Markt ist berechtigt, die Überprüfung der Grundstücksanschlüsse zu überwachen.
- (3) ¹Die Grundstückseigentümer haben dem Markt die Bestätigung nach Abs. 2 Satz 1 vor Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage unaufgefordert vorzulegen. ²Der Markt kann die Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage innerhalb eines Monats nach Vorlage der Bestätigung oder unverzüglich nach Prüfung durch den Markt schriftlich untersagen. ³In diesem Fall setzt der Markt den Grundstückseigentümern unter Angabe der Gründe für die Untersagung eine angemessene Nachfrist für die Beseitigung der Mängel. ⁴Die Beseitigung der Mängel ist dem Markt zur Nachprüfung anzuzeigen; die Sätze 1 und 2 sowie Absatz 2 gelten entsprechend.
- (4) ¹Alle Leitungen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Marktes verdeckt werden. ²Andernfalls sind sie auf Anordnung der Gemeinde freizulegen. ³Der Grundstückseigentümer hat zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen.
- (5) ¹Die Gemeinde kann verlangen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage nur mit ihrer Zustimmung in Betrieb genommen wird. ²Die Zustimmung kann insbesondere von der Vorlage einer Bestätigung nach Abs. 2 Satz 2 abhängig gemacht werden.
- (6) Die Zustimmung nach § 10 Abs. 2 oder die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch den Markt befreien den Grundstückseigentümer, den ausführenden oder prüfenden Unternehmer sowie den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung

der Anlage.

- (7) Liegt im Fall des § 9 Abs. 1 Satz 2 die Bestätigung eines privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft über die ordnungsgemäße Errichtung der Abwasserbehandlungsanlage gemäß den Richtlinien für Zuwendungen für Kleinkläranlagen vor, ersetzt diese die Prüfung und Bestätigung nach Abs. 2 Satz 1 und Bestätigung nach Abs. 5.

§ 12 Überwachung

- (1) ¹Der Markt ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen, die an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen sowie Messungen und Untersuchungen durchzuführen. ²Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse und Messschächte, wenn sie der Markt nicht selbst unterhält. ³Die Grundstückseigentümer haben die Überprüfungen der Grundstücksentwässerungsanlage (TV-Untersuchungen, Dichtheitsprüfungen usw.) sowie die Entnahme von Abwasserproben und Durchführung von Messungen zu dulden.
- (2) ¹Zu diesem Zweck ist den Bediensteten und Beauftragten des Marktes, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, zu angemessener Tageszeit und nach vorheriger schriftlicher, mündlicher oder telefonischer Terminabsprache ungehindert Zugang zu Grundstücken, Gebäuden, Wohnungen, Wohnräumen und allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken, insbesondere zu Grundstücksentwässerungsanlagen, Grundstücksanschlüssen und Messschächten zu gewähren, sofern der Zugang zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere zum Schutz von Boden und Grundwasser, erforderlich ist. ²Bedienstete oder Beauftragte des Marktes haben sich durch einen vom Markt ausgestellten Dienstaussweis oder eine Vollmacht auszuweisen. ³Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Betretungs- und Überwachungsrechte bleiben unberührt.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat den Bediensteten und Beauftragten des Marktes die für die Untersuchung der Anlagenteile und des Abwassers notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- (4) ¹Der Markt kann die Grundstückseigentümer in besonders begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei Verdacht auf Mängel und Fremdwasserzuleitungen in die öffentliche Entwässerungseinrichtung, verpflichten, die von ihnen zu unterhaltenen Grundstücksentwässerungsanlagen durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Bauzustand, insbesondere auf Dichtigkeit, Mängelfreiheit und Funktionsfähigkeit binnen angemessener Frist untersuchen zu lassen. ²Der Markt kann den Nachweis der fachlichen Eignung des Unternehmers verlangen. ³Über die durchgeführten Untersuchungen ist dem Markt eine Bestätigung des damit beauftragten Unternehmers innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der Prüfung unaufgefordert vorzulegen.
- (5) Der Grundstückseigentümer hat Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Messschächten, Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und Abwasserbehandlungsanlagen unverzüglich dem Markt anzuzeigen.
- (6) ¹Werden bei der Überwachung oder Untersuchung der Grundstücksentwässerungsanlagen oder Grundstücksanschlüsse, soweit diese nicht nach § 1 Abs. 3 Bestandteil der Entwässerungseinrichtung sind, Mängel festgestellt, die den ordnungsgemäßen Betrieb der von den Grundstückseigentümern zu unterhaltenden Anlagenteile beeinträchtigen, sind die Grundstückseigentümer verpflichtet, die festgestellten Mängel zu beseitigen. ²Bei der Beseitigung erheblicher Mängel kann der Markt innerhalb von sechs Monaten nach Mangelbeseitigung vom Grundstückseigentümer eine Nachprüfung durch einen fachlich geeigneten Unternehmer nach Maßgabe von Abs. 2 verlangen.
- (7) Der Markt kann darüber hinaus jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter, Beeinträchtigungen der öffentlichen Entwässerungseinrichtung und Gewässerverunreinigungen ausschließt.
- (8) ¹Sanierungsarbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen werden von Bediensteten und Beauftragten des Marktes überwacht. ²Dabei gilt § 11 entsprechend.

- (9) ¹Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, der Entwässerungseinrichtung zugeführt, kann der Markt den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen. ²Hierauf wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung eine wasserrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vorliegt und die Ergebnisse der wasserrechtlich vorgeschriebenen Eigen- oder Selbstüberwachung der Gemeinde vorgelegt werden.
- (10) ¹Für nach § 9 Abs. 1 Satz 2 erforderliche Abwasserbehandlungsanlagen gelten die einschlägigen wasserrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Art. 60 Abs. 1 und 2 BayWG für Kleinkläranlagen. ²Hiervon unberührt bleibt die Regelung des Art. 60 Abs. 3 BayWG.
- (11) Die Verpflichtungen nach den Abs. 1 bis 5 gelten auch für den Benutzer des Grundstücks.

§ 13 Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück

Sobald ein Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist, sind nicht der Ableitung zur Entwässerungseinrichtung dienende Grundstücksentwässerungsanlagen sowie dazugehörige Abwasserbehandlungsanlagen in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück über die Entwässerungseinrichtung entsorgt wird. § 9 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 14 Einleiten in die Kanäle

- (1) ¹In Schmutzwasserkanäle darf nur Schmutzwasser, in Regenwasserkanäle nur Niederschlagswasser eingeleitet werden. ²In Mischwasserkanäle darf sowohl Schmutz- als auch Niederschlagswasser eingeleitet werden.
- (2) Den Zeitpunkt, von dem ab in die Kanäle eingeleitet werden darf, bestimmt der Markt.

§ 15 Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen

- (1) In die Entwässerungseinrichtung dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die
- die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
 - die Entwässerungseinrichtung oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
 - den Betrieb der Entwässerungseinrichtung erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
 - die landwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern oder
 - sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.
- (2) Dieses Verbot gilt insbesondere für
1. feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe wie Benzin oder Öl,
 2. infektiöse Stoffe, Medikamente,
 3. radioaktive Stoffe,
 4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen, Lösemittel,
 5. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können,
 6. Grund- und Quellwasser,
 7. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten,
 8. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke,
 9. Absetzgut, Räumgut, Schlämme oder Suspensionen aus Abwasserbehandlungsanlagen und Abortgruben unbeschadet gemeindlicher Regelungen zur Beseitigung der Fäkalschlämme,
 10. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungs-fähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, Polycyclische Aromaten, Phenole.
- Ausgenommen sind

- unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind;
 - Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung die Gemeinde in den Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 oder 4 zugelassen hat;
 - Stoffe, die aufgrund einer Genehmigung nach § 58 des Wasserhaushaltsgesetzes eingeleitet werden dürfen.
11. Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,
 - von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 57 des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird,
 - das wärmer als +35 °C ist,
 - das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist,
 - das aufschwimmende Öle und Fette enthält,
 - das als Kühlwasser benutzt worden ist.
 12. nicht neutralisiertes Kondensat aus ölbefeuerten Brennwert-Heizkesseln; das gilt nicht für Ölbrennwertkessel bis 200 kW, die mit schwefelarmem Heizöl EL betrieben werden,
 13. nicht neutralisiertes Kondensat aus gasbefeuerten Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW.
- (3) Die Einleitungsbedingungen nach Abs. 2 Nr. 10 Satz 2 zweiter Spiegelstrich werden gegenüber den einzelnen Anschlusspflichtigen oder im Rahmen einer Sondervereinbarung festgelegt.
- (4) Über Abs. 3 hinaus kann die Gemeinde in Einleitungsbedingungen auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Entwässerungseinrichtung oder zur Erfüllung der für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen des dem Markt erteilten wasserrechtlichen Bescheids, erforderlich ist.
- (5) ¹Der Markt kann die Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 und 4 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. ²Der Markt kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.
- (6) ¹Der Markt kann die Einleitung von Stoffen im Sinn der Abs. 1 und 2 zulassen, wenn der Verpflichtete Vorkehrungen trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende Wirkung verlieren oder der Betrieb der Entwässerungseinrichtung nicht erschwert wird. ²In diesem Fall hat er dem Markt eine Beschreibung mit Plänen in doppelter Fertigung vorzulegen. ³Darüber hinaus kann der Markt im Einzelfall die Einleitung der Stoffe zulassen, erforderlichenfalls nach Anhörung der für den Gewässerschutz zuständigen Sachverständigen. ⁴Die näheren Einzelheiten einschließlich Kostentragung sind in einer gesonderten Vereinbarung zu regeln.
- (7) Leitet der Grundstückseigentümer Kondensat aus ölbefeuerten Brennwert-Heizkesseln oder aus gasbefeuerten Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW in die Entwässerungseinrichtung ein, ist er verpflichtet, das Kondensat zu neutralisieren und dem Markt über die Funktionsfähigkeit der Neutralisationsanlage jährlich eine Bescheinigung eines Betriebes nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz oder eines geeigneten Fachbetriebs vorzulegen.
- (8) Besondere Vereinbarungen zwischen dem Markt und einem Verpflichteten, die das Einleiten von Stoffen im Sinn des Abs. 1 durch entsprechende Vorkehrungen an der Entwässerungseinrichtung ermöglichen, bleiben vorbehalten.
- (9) Wenn Stoffe im Sinn des Abs. 1 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die Entwässerungseinrichtung gelangen, ist dies dem Markt sofort anzuzeigen.

§ 16 Abscheider

¹Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten (z. B. Benzin, Öle oder Fette) mitabgeschwemmt werden können, ist das Abwasser über in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaute Leichtflüssigkeits- bzw. Fettabscheider abzuleiten. ²Die Abscheider sind nach



den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und regelmäßig zu warten. ³Der Markt kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Eigenkontrolle, Wartung, Enteerung und Generalinspektion verlangen. ⁴Das Abscheidegut ist schadlos zu entsorgen.

§ 17 Untersuchung des Abwassers

- (1) ¹Der Markt kann über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss verlangen. ²Bevor erstmals Abwasser eingeleitet oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist dem Markt auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 15 fallen.
- (2) ¹Der Markt kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch, untersuchen lassen. ²Auf die Überwachung wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung in die Sammelkanalisation eine wasserrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vorliegt, die dafür vorgeschriebenen Untersuchungen aus der Eigen- oder Selbstüberwachung ordnungsgemäß durchgeführt und die Ergebnisse dem Markt vorgelegt werden. ³Der Markt kann verlangen, dass die nach § 12 Abs. 9 eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Messergebnisse vorgelegt werden.
- (3) ¹Die Beauftragten des Marktes und die Bediensteten der für die Gewässeraufsicht zuständigen Behörden können die anzuschließenden oder die angeschlossenen Grundstücke, Gebäude, Wohnungen, Wohnräume und allen anderen Anlagenteile auf den angeschlossenen Grundstücken zu angemessener Tageszeit und nach vorheriger schriftlicher, mündlicher oder telefonischer Terminabsprache betreten, wenn dies zur Durchführung der in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Maßnahmen und zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere zum Schutz von Boden und Grundwasser, erforderlich ist. ²Bedienstete oder Beauftragte des Marktes haben sich durch einen vom Markt ausgestellten Dienstaussweis oder eine Vollmacht auszuweisen. ³Im Übrigen gilt § 12 Abs. 3 und 4 entsprechend. ⁴Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Betretungs- und Überwachungsrechte bleiben unberührt.

§ 18 Haftung

- (1) ¹Der Markt haftet unbeschadet Abs. 2 nicht für Schäden, die auf solchen Betriebsstörungen beruhen, die sich auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der Entwässerungseinrichtung nicht vermeiden lassen. ²Satz 1 gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden.
- (2) Der Markt haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der Entwässerungseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (3) Der Grundstückseigentümer und der Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der Entwässerungseinrichtung einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen.
- (4) ¹Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet dem Markt für alle ihm dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. ²Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Grundstücksanschlusses verursacht werden, soweit dieser nach § 8 vom Grundstückseigentümer herzustellen, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern und zu unterhalten sowie stillzulegen und zu beseitigen ist. ³Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 19 Grundstücksbenutzung

- (1) ¹Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über sein im Einrichtungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind. ²Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Mög-

lichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. ³Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.

- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) ¹Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Anlagen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. ²Die Kosten der Verlegung hat der Markt zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstücks dient.
- (4) Die Abs. 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich
 1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang (§ 5) zuwiderhandelt,
 2. eine der in § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Sätze 1 und 4, § 12 Abs. 4, Abs. 5 Satz 3, Abs. 7 Satz 2, § 15 Abs. 9 sowie § 17 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Sätze 2 und 3 festgelegten oder hierauf gestützten Anzeige-, Auskunfts-, Nachweis- oder Vorlagepflichten verletzt,
 2. entgegen § 10 Abs. 3 Satz 1 vor Zustimmung des Marktes mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,
 3. entgegen § 11 Abs. 2 Satz 1, § 12 Abs. 4 Satz 3 eine unrichtige Bestätigung ausstellt oder entgegen § 11 Abs. 2 Satz 1, § 12 Abs. 5 Satz 3 vorlegt,
 4. entgegen § 11 Abs. 3 Satz 1 vor Zustimmung der Gemeinde die Leitungen verdeckt,
 5. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 1 die Grundstücksentwässerungsanlagen nicht innerhalb der vorgegebenen Fristen überprüfen lässt,
 6. entgegen den Vorschriften der §§ 14 und 15 Abwasser oder sonstige Stoffe in die Entwässerungseinrichtung einleitet oder einbringt,
 7. entgegen § 20 Abs. 1 Satz 2 den mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Gemeinde nicht ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen gewährt,
 8. entgegen § 12 Abs. 3 und 17 Abs. 3 den mit Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen des Marktes nicht ungehinderten Zugang zu allen Anlagenteilen gewährt.
- (2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitstatbestände bleiben unberührt.

§ 21 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

- (1) Der Markt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 22 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Entwässerungssatzung vom 09.11.2012 außer Kraft.

Wartenberg, 31.03.2022

Markt Wartenberg

gez. Christian Pröbst, Erster Bürgermeister

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Wartenberg (BGS/EWS) Vom 31.03.2022

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Wartenberg folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1 Beitragserhebung

Der Markt erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

- (1) ¹Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. ²Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) ¹Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. ²Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 1.200 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das 3-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 1.200 m², bei unbebauten Grundstücken auf 1.200 m² begrenzt.
- (2) ¹Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. ²Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. ³Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. ⁴Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. ⁵Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) ¹Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. ²Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.
- (4) ¹Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. ²Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,
 - im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
 - im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
 - im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.
- (5) ¹Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossflächen und

den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. ²Dieser Betrag ist nachzuentrichten. ³Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

§ 6 Beitragssatz

- (1) Der Beitrag beträgt
 - a) pro m² Grundstücksfläche 1,48 € und
 - b) pro m² Geschossfläche 13,56 €.
- (2) ¹Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. ²Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a Beitragsablösung

¹Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. d. § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (2) ¹Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. ²Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. 3§ 7 gilt entsprechend.
- (3) ¹Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Einleitungsgebühren.

§ 10 Einleitungsgebühr

- (1) ¹Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. ²Die Gebühr beträgt pro Kubikmeter bei einer Einleitung von
 - a) Schmutz- und Oberflächenwasser 4,16 € und
 - b) nur Schmutzwasser 3,69 €.
- (2) ¹Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist. ²Die Wassermengen werden durch geeichten Wasserzähler ermittelt. ³Sie sind von vom Markt zu schätzen, wenn
 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch bzw. die eingeleitete Abwassermenge nicht angibt.⁴Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal 18 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30.06. mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen an-

gesetzt, insgesamt aber nicht weniger als 30 m³ pro Jahr und Einwohner.

⁵In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich. ⁶Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs bzw. einer niedrigeren eingeleiteten Abwassermenge zu führen; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

- (3) ¹Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. ²Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten zu installieren hat. ³Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 18 m³/Jahr als nachgewiesen. ⁴Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. ⁵Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden.
- (4) Vom Abzug nach Abs. 3 sind ausgeschlossen
- Wassermengen bis zu 6 m³ jährlich,
 - das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
 - das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.
- (5) ¹Im Fall des § 10 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 30 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30.06. mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde. ²In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.

§ 11 Gebührenzu- und abschläge

¹Für Abwässer im Sinn des § 10 dieser Satzung, deren Beseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 % (Grenzwert) übersteigen, wird ein Zuschlag bis zur Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises erhoben. ²In Gebieten mit Druckentwässerung wird als Ausgleich für einen erhöhten Wartungsaufwand ein Gebührenabschlag von 15 % gewährt.

§ 12 Entstehen der Gebührenschuld

Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung.

§ 13 Gebührenschuldner

- Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- Gebührenschuldner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft.
- Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- Die Gebührenschuld ruht für alle Gebührenschulden, die gegenüber den in den Abs. 1 bis 4 genannten Gebührenschuldnern festgesetzt worden sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

§ 14 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- ¹Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. ²Die Einleitungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- ¹Auf die Gebührenschuld sind zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels des Jahresverbrauchs der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. ²Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 16 Übergangsvorschrift

¹Beitragstatbestände, die von allen vorangegangenen Satzungen erfasst werden sollten, werden als abgeschlossen behandelt, soweit bestandskräftige Veranlagungen vorliegen. ²Wurden solche Beitragstatbestände nach vorangegangenen Satzungen nicht oder nicht vollständig veranlagt oder sind Beitragsbescheide noch nicht bestandskräftig, dann bemisst sich der Beitrag nach dieser Satzung. ³Für unbebaute Grundstücke, die von vorangegangenen Satzungen erfasst wurden, gilt als Geschossfläche die damals berechnete Fläche. ⁴Ist für ein unbebautes Grundstück kein Geschossflächenbeitrag erhoben worden, dann entsteht der Geschossflächenbeitrag nach dieser Satzung.

§ 17 Inkrafttreten

- ¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten die §§ 9 bis 15 (Gebührenteil) am 01.01.2022 in Kraft.
- Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18.12.2017 außer Kraft.

Wartenberg, 31.03.2022

Markt Wartenberg

gez. Christian Pröbst, Erster Bürgermeister

Erläuterungen zur Herstellungsbeitrags- und Gebührenbedarfsberechnung für die Entwässerungseinrichtung (Kläranlage, Kanalnetz und Sonderbauwerke)

Nach Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) können die Gemeinden und Landkreise zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung ihrer öffentlichen Einrichtungen Beiträge von den Grundstückseigentümern und Erbbauberechtigten erheben, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Einrichtungen besondere Vorteile bietet. Es handelt sich dabei um eine einmalige Erhebung, bezogen auf die Maßnahmen. Zudem wird eine Globalberechnung angestellt.

Die Globalberechnung ist eine umfassende Bedarfsberechnung, in der sämtliche, von Anbeginn für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung angefallenen tatsächlichen Kosten und sonstige beitragsfähige Aufwendungen zuzüglich der nach bestehenden Planungsabsichten in überschaubarer Zukunft für die Erschließung weiterer Gebiete voraussichtlich zu erwartenden Kosten aufgeführt sind. Diese Kosten sind unterschiedslos auf Grundstücks- und Geschossflächen im gesamten zu entsorgenden Gemeindegebiet umzulegen.

Die Herstellungsbeitragsätze steigen aufgrund der zwischenzeitlich getätigten Investitionen von 0,71 € auf **1,48 €** je Quadratmeter bei der Grundstücksfläche und von 11,13 € auf **13,56 €** je Quadratmeter bei der Geschossfläche.

Das Kommunalabgabengesetz regelt weiter in Art. 8 die Benutzungsgebühren als Gegenleistung für die tatsächliche Benutzung und somit werden laufende Erhebungen fällig. Dabei ist eine regelmäßige Kalkulation mit einem maximalen Kalkulationszeitraum von 4 Jahren erforderlich. Das Gebührenaufkommen wird nach dem Kostendeckungsprinzip gemäß Art. 8 Abs. 2 KAG reguliert.

Die Gründe für die Gebührenveränderung liegen zum einen im Ausgleich der Unterdeckungen aus den Jahren 2017 bis 2021. Das sind konkret 0,47 € für Schmutzwassereinleiter und 0,53 € für Schmutz- & Regenwassereinleiter sowie zur Ertüchtigung und Erweiterung der Kläranlage mit 1,07 € für Schmutzwassereinleiter und 1,16 € für Schmutz- & Regenwassereinleiter.

Die Investitionen zur Ertüchtigung und Erweiterung der Kläranlage, die im Herbst 2021 abgeschlossen wurde, werden gemäß dem Marktgemeinderatsbeschluss vom 18.07.2018 vollständig über die Abwassergebühren umgelegt.

Des Weiteren kommen steigende Betriebskosten ab 2020 hinzu, insbesondere für die Klärschlamm Entsorgung, den Unterhalt der Entwässerungseinrichtung und die Einstellung eines tariflich Beschäftigten für anfallende Aufgaben der Netzüberwachung.

Demzufolge wurden Gebührensätze neu kalkuliert und festgesetzt und zwar bei der Einleitung je Kubikmeter

- Schmutz- und Oberflächenwasser von 2,17 € auf **4,16 €** und bei
- nur Schmutzwasser von 1,78 € auf **3,69 €**.

Die erforderlichen Satzungen sind durch den Marktgemeinderat in der Sitzung am 30.03.2022 beschlossen worden und sind in Kraft getreten.

Die Herstellungsbeiträge gelten für die Zukunft.

Die Abwassergebühren sind allerdings rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft getreten. Daher werden die Vorauszahlungen der Abwassergebühren für 2022 neu veranlagt und entsprechend den neuen, höheren Gebührensätzen angepasst, damit die Nachzahlung mit der Endabrechnung im Jahr 2023 nicht zu groß ausfällt. Die Neuveranlagung erfolgt nach Ostern mittels neuem Gebührenbescheid. Die neuen Abschläge sind jeweils am 15.05., 15.08. und 15.11. des Jahres 2022 zur Zahlung fällig.

Die Rückwirkung der zu erwartenden höheren Gebührensätze wurde im Marktgemeinderat in der Sitzung vom 27.10.2021 beschlossen. Dieser Beschluss wurde im Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg vom 19.11.2021, Nr. 44, S. 2, amtlich bekannt gemacht.

Die darin vorbehaltlich angekündigte gesplittete Abwassergebühr für Niederschlagswasser und Schmutzwasser muss nach der aktuell durchgeführten Gebührenkalkulation noch nicht eingeführt werden.

Vor – Ort Impfkation des Impfzentrums Erding

Das Impfzentrum Erding kommt am **Mittwoch, 13.04., 20.04., 27.04.2022** mit einem mobilen Team nach Wartenberg um allen impfwilligen Bürgern ein Impfangebot zu machen. Minderjährige unter 18 müssen von einem Erziehungsberechtigten begleitet werden.

Die Impfungen werden in der Strogenhalle Wartenberg, Zustorfer Straße 3 von 9:00 – 15:00 Uhr durchgeführt. Eine Terminvereinbarung ist NICHT möglich.

Welche Impfstoffe angeboten werden steht noch nicht fest.

Zur Impfung mitzubringen sind ein gültiges Ausweisdokument, Medikationsplan, medizinische Unterlagen (falls nötig), sowie ein Impfpass. Falls kein Impfpass vorhanden ist, wird Ihnen vor Ort ein Ersatzdokument ausgestellt.

Eine Registrierung unter <https://impfzentren.bayern/> ist nicht zwingend notwendig, würde jedoch den Impfablauf beschleunigen.

Zur Vorbereitung können die Aufklärungsbögen des RKI und die Einwilligungserklärung (zu finden unter <https://www.brk-erding.de/impfzentrum>) durchgelesen und ausgedruckt werden.

Straßenkehrung

Folgende Straßen werden in der **15. KW** ab Dienstag durch die Firma Wurzer Umweltdienst gekehrt:

Aufhamer Straße (Ost), Badstraße, Erdinger Straße, Moosburger Straße, Hans-Nikolau-Weg, Obere Hauptstraße, Pesenlerner Straße, Strogenstraße (mit Stichstraße zu 10 und 54), Thenner Straße (bis Containerplatz), Untere Hauptstraße

Folgende Ortsteile werden am **20.04.2022** durch die Firma Wurzer Umweltdienst gekehrt:

Auerbach, Manhartsdorf, Pesenlern, Thenn

Die Grundstückseigentümer werden gebeten, die Gehsteige abzukehren. Die Kraftfahrer werden gebeten, beim Parken der Autos daran zu denken, dass die mit Kraftfahrzeugen zugeparkten Flächen nicht gekehrt werden können.

Abfallwirtschaft

Abfuhrtermine Blaue Papiertonne

Berglern
Langenpreising 1

Dienstag, 19.4.
Mittwoch, 20.4.

Ortschaft Langenpreising u. Außenbereich

Abfuhrtermine Gelbe Säcke

Wartenberg A
Wartenberg C

Mittwoch, 20.4.
Donnerstag, 21.4.

Regelung der Rest- bzw. Biomüllabfuhr am Ostern 2022

Aufgrund der Feiertage an Ostern wird die Rest- bzw. Biomüllabfuhr wie folgt geändert:

Die übliche Leerung vom		erfolgt am	
Donnerstag,	14.4.2022	Mittwoch,	13.4.2022
Montag,	18.4.2022	Dienstag,	19.4.2022

Nichtamtlicher Teil

Gemeinde Berglern

Neu-Edelweiß Berglern

Am **Karfreitag** verkaufen wir wieder Steckerlische beim Getränkemarkt Spirkel in Mitterlern. Wir starten um 11 Uhr, es endet um 14 Uhr. Vorbestellungen möglich unter 0172/8853298.

Ab 18:00 Uhr Ostereierschießen der Neu-Edelweißschützen im Sport- und Schützenheim Berglern.

Einladung zum Jagdessen

Am **Samstag, 23.4.**, um 20 Uhr findet das Jagdessen für das Gemeinschafts-Jagdrevier Berglern im Landgasthof Lintsche in Zustorf statt. Die Jagdgenossen mit Frauen sind dazu herzlich eingeladen.

Die Jagdpächter

Altpapier-/ Altkleidersammlung der DLRG Wartenberg

Am **Samstag, 30.4.** führt der Ortsverband Wartenberg der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG) eine Sammelaktion von Altpapier und Altkleidern in den Ortschaften Wartenberg, Auerbach, Thenn, Pesenlern, Manhartsdorf und Berglern durch und freut sich über eine rege Unterstützung durch die Bevölkerung. Der Erlös dieser Sammlung wird für die Pflege und ggf. Neubeschaffung von Einsatz- und Schutzbekleidung sowie Ausbildungs- und Rettungsgeräten, die von unseren ehrenamtlichen Einsatzkräften im Katastrophenschutz eingesetzt oder im Wachdienst am Thenner See benötigt werden, verwendet. Da wir keinen Sachaufwandsträger haben, sind wir auf Ihre Unterstützung angewiesen!

Gesammelt werden noch tragfähige Damen-, Herren- und Kinderbekleidung aller Art, Haushaltswäsche, Hüte, Handschuhe, Vorhänge und Stores, Bettwäsche, Federbetten und Kissen im Inlett, jedoch KEINE Textilabfälle oder Matratzen.

Gesammelt werden auch Damen-/ Herren- und Kinderschuhe (ausschließlich paarweise zusammengebunden), jedoch KEINE Inlineskates, Fußball-, Ski- oder Schlittschuhe.

Plastiksäcke für die Verpackung von Altkleidern gibt es kostenlos im „Cafe Härtl“ in Wartenberg, Obere Hauptstraße 16 und im „Getränke World“ Spirkel in Berglern, Freisinger Straße 15. Bitte verwenden Sie nur reißfeste und KEINE gelben Säcke!

Gesammelt werden auch Zeitungen, Illustrierte, Kataloge und Telefonbücher, aber KEINE Kartonagen und keine Bücher. Das Papier soll zu Bündeln verschnürt werden oder sich in Kartons befinden.

Die Haushalte werden gebeten, die Altpapierbündel und die Kleidung in Plastiksäcken, bis 8:00 Uhr morgens gut sichtbar an der nächsten Fahrstraße zu lagern, wo sie im Laufe des Tages bei jedem Wetter abgeholt werden.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Hartmann unter Tel. 0176-96519454 gerne zur Verfügung.

Die DLRG Wartenberg leistet in den Sommermonaten ehrenamtlichen Wachdienst am Thenner See. Des Weiteren engagiert sie sich ganzjährig in der Schwimmbildung für Kinder und Erwachsene,

in der Rettungsschwimmausbildung für Jugendliche und Erwachsene, in der Ersten-Hilfe-Ausbildung sowie im Katastrophenschutz-Wasserrettungszug der DLRG in Oberbayern

Seit einiger Zeit stehen drei Sammel-Container der DLRG ganzjährig für Kleider- und Schuhspenden auf dem „Festl-Gelände“ an der Thenner Str. 5 in Wartenberg. Die Wartenberger DLRGler freuen sich über die Unterstützung der Bürgerinnen und Bürger auch zwischen den Sammelaktionen und bedanken sich dafür im Voraus.

Einladung zur Saisonabschlussfeier mit Königsproklamation Sonntag, 1. Mai 2022

Alle Mitglieder der SG Almenrausch Berglern sind herzlich eingeladen an der Saisonabschlussfeier mit Königsproklamation im Sport- und Vereinsheim Berglern am **Sonntag, 1. Mai 2022** teilzunehmen. Traditionell beginnen wir mit dem Kirchenumzug um 8:10 Uhr ab Sportplatz, begleitet von der Marktkapelle Wartenberg, in unsere Pfarrkirche, wo wir ab 8:30 Uhr unserer verstorbenen Mitglieder gedenken. Anschließend werden unsere Schützenkönige/innen und unsere Vereinsmeister gekürt. Vorstand und Beirat freuen sich, wenn sich möglichst viele Mitglieder an dem Kirchenzug und dem Gottesdienst beteiligen.

Aufstellung zum Kirchenzug um 8:00 Uhr. Anschließen der Feierlichkeiten durch die Böllerschützen ab 8:00 Uhr. Böllerbegleitung des Umzuges nach dem Festgottesdienst gegen 9:15 Uhr.

Die Vorstandschaft SG Almenrausch Berglern e.V.

Aus dem Kirchenanzeiger der Pfarrei St. Peter und Paul Berglern

Do. 14.4. Gründonnerstag

9:00 Pfarrverband: Krankenkommunion

21:30 Ölbergandacht

Fr. 15.4. Krafreitag

15:00 Feier vom Leiden und Sterben Christi, Stille Anbetung am Hl. Grab bis 19 Uhr

Sa. 16.4. Karsamstag

15:00 Stille Anbetung bis 19 Uhr

21:00 Osternachtfeier mit Osterlichterverkauf und Speisenweihe

So. 17.4. Hochfest der Auferstehung des Herrn

8:30 Festgottesdienst

10:00 Familienwortgottesfeier mit Kommunionfeier anschl. gibt es von den Ministranten gegen eine Spende Kuchen

Mo. 18.4. Ostermontag

10:00 Niederlern: Festgottesdienst

Gemeinde Langenpreising

Jahreshauptversammlung des Krieger- und Soldatenvereins

Der Krieger- und Soldatenverein Langenpreising hält am **Samstag, 23.4.**, im Schmankerlhof Oberwirt seine Jahreshauptversammlung ab. Beginn ist pünktlich um 19 Uhr. Es finden Ehrungen für langjährige Vereinszugehörigkeit statt.

Die Vorstandschaft bittet wegen der Neuwahlen die Mitglieder um zahlreichen Besuch.

Einladung zur Generalversammlung der Spielvereinigung Langenpreising e. V.

am **Sonntag, 24.4.**, um 19 Uhr im Vereinsheim der Fußballer, Deutelmooserstr. 14.

Tagesordnung:

1. Bericht des Vorsitzenden
2. Kassenbericht
3. Entlastung der Vorstandschaft
4. Neuwahlen der Vorstandschaft
 1. Vorsitzender
 2. Vorsitzender

Schriftführer

Kassier

5. Wünsche und Anträge

Anschließend findet die Generalversammlung der Abteilung Fußball statt

1. Bericht Vorsitzender
2. Bericht Kassier
3. Entlastung Vorstandschaft
4. Bericht Jugendwart
5. Bericht Schiedsrichterobmann
6. Bericht der Abteilungen (Kinderturnen, Aerobic)
7. Neuwahlen
8. Wünsche und Anträge

Die Vorstandschaft

GOTTESDIENSTORDNUNG

der Pfarrei Langenpreising und Zustorf

Do. 14.4. Gründonnerstag

9:00 Pfarrverband: Krankenkommunion

21:30 Zustorf: Ölbergandacht

21:30 Ölbergandacht

Fr. 15.4. Karfreitag

8:00 Beichtgelegenheit

9:00 Kreuzwegandacht (mitgestaltet Kath. Frauenbund)

15:00 Feier vom Leiden und Sterben Christi, Anbetung bis 19 Uhr

15:00 Zustorf: Feier vom Leiden und Sterben Christi

Sa. 16.4. Karsamstag

14:00 Speisenweihe

14:30 Speisenweihe

21:00 Osternachtfeier

So. 17.4. Hochfest der Auferstehung des Herrn

10:00 Festgottesdienst, Amt d. † Elt., Stiefvater, Verw. v. Ludwig Reiner u. f. † Freunde Karl u. Manfred v. Ludwig Reiner

10:00 Zustorf: Festgottesdienst mit Gräbersegnung, Amt f. † Vater v. Markus Sellmaier, f. † Georg Gumberger v. Ehefr. Maria m. Kindern, f. † Elt. Richard u. Katharina Rothbauer v. d. Kindern, f. † Elt. u. Schwiegerelt. u. Verw. v. Johann Steckermeier, f. † Anneliese u. Albert Kellerer v. Fam. Steckermeier, f. † bds. Elt., Großelt., Verw. v. Fam. Eber, f. † Schwester u. Neffen v. Anna Eber, f. † Therese Beil v. Fam. Eber, f. † Albert u. Anneliese Kellerer v. fam. Eber, f. † Elt. v. Hubert Brenner, f. † Mitglieder des Pfarrgemeinderates und der Kirchenverwaltung, f. † Elt. v. Lorenz Maier, f. † Elt. v. Marille Maier, f. † Taufpatin Maria Perzl v. Marille Meier u. f. † Elt. Gertrud u. Franz Heilmeier v. d. Kindern u. Enkelkindern

Mo. 18.4. Ostermontag

8:30 Festgottesdienst, Amt f. † Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Langenpreising

10:00 Zustorf: Gottesdienst

11:15 Taufe: Nora Szaniszló

Markt Wartenberg

Bingonachmittag

Am **Mittwoch, 20.4.**, um 15 Uhr findet wieder ein Bingonachmittag im Café Härtl statt. Jeder ist herzlich willkommen. Wir freuen uns auf Euch und über rege Anteilnahme.

Altpapier-/ Altkleidersammlung der DLRG Wartenberg

Am **Samstag, 30.4.** führt der Ortsverband Wartenberg der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG) eine Sammelaktion von Altpapier und Altkleidern in den Ortschaften Wartenberg, Auerbach, Thenn, Pesenlern, Manhartsdorf und Berglern durch und freut sich über eine rege Unterstützung durch die Bevölkerung. Der Erlös dieser Sammlung wird für die Pflege und ggf. Neubeschaffung von Einsatz- und Schutzbekleidung sowie Ausbildungs- und Rettungsgewärten, die von unseren ehrenamtlichen Einsatzkräften im Katastro-

phenschutzinsatz oder im Wachdienst am Thenner See benötigt werden, verwendet. Da wir keinen Sachaufwandsträger haben, sind wir auf Ihre Unterstützung angewiesen!

Gesammelt werden noch tragfähige Damen-, Herren- und Kinderbekleidung aller Art, Haushaltswäsche, Hüte, Handschuhe, Vorhänge und Stores, Bettwäsche, Federbetten und Kissen im Inlett, jedoch KEINE Textilabfälle oder Matratzen.

Gesammelt werden auch Damen-/ Herren- und Kinderschuhe (ausschließlich paarweise zusammengebunden), jedoch KEINE Inlineskates, Fußball-, Ski- oder Schlittschuhe.

Plastiksäcke für die Verpackung von Altkleidern gibt es kostenlos im „Cafe Härtl“ in Wartenberg, Obere Hauptstraße 16 und im „Getränke World“ Spirkl in Berglern, Freisinger Straße 15. Bitte verwenden Sie nur reißfeste und KEINE gelben Säcke!

Gesammelt werden auch Zeitungen, Illustrierte, Kataloge und Telefonbücher, aber KEINE Kartonagen und keine Bücher. Das Papier soll zu Bündeln verschnürt werden oder sich in Kartons befinden.

Die Haushalte werden gebeten, die Altpapierbündel und die Kleidung in Plastiksäcken, bis 8:00 Uhr morgens gut sichtbar an der nächsten Fahrstraße zu lagern, wo sie im Laufe des Tages bei jedem Wetter abgeholt werden.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Hartmann unter Tel. 0176-96519454 gerne zur Verfügung.

Die DLRG Wartenberg leistet in den Sommermonaten ehrenamtlichen Wachdienst am Thenner See. Des Weiteren engagiert sie sich ganzjährig in der Schwimmbildung für Kinder und Erwachsene, in der Rettungsschwimmbildung für Jugendliche und Erwachsene, in der Ersten-Hilfe-Ausbildung sowie im Katastrophenschutz-Wasserrettungszug der DLRG in Oberbayern

Seit einiger Zeit stehen drei Sammel-Container der DLRG ganzjährig für Kleider- und Schuhspenden auf dem „Festl-Gelände“ an der Thenner Str. 5 in Wartenberg. Die Wartenberger DLRGler freuen sich über die Unterstützung der Bürgerinnen und Bürger auch zwischen den Sammelaktionen und bedanken sich dafür im Voraus.

KulturMarkt Wartenberg

Zu einem gemeinsamen geselligen Filmabend lädt der KulturMarkt wieder zusammen mit der kath. Frauengemeinschaft sehr herzlich ein.

Katholische Frauengemeinschaft Wartenberg
kfd

KulturMarkt Wartenberg

Frauen Film Abend mit Überraschungsfilm

Die zum Termin gültigen Hygieneschutzmaßnahmen müssen beachtet werden.

Mittwoch, 20. April 2022
19:30 Uhr

In Kooperation mit der **kfd** KATHOLISCHE FRAUENGEMEINSCHAFT WARTENBERG

Wittelsbacher Saal
Eintritt frei – Spenden sehr gerne

2022 copyright KulturMarkt Wartenberg e.V. foto by plekabay, layout by: idowebbyou.de

Die Familienstützpunkte und die KoKi-Fachstelle im Landkreis Erding laden ganz herzlich zu einem Online-Vortrag für Eltern ein:

Kinderängste
„Umgang und Ermutigung von ängstlichen und unsicheren Kindern“
(auch durch Corona und den Krieg verstärkt)

Kleinere und größere Ängste gehören zu einer normalen kindlichen Entwicklung. Ziel des Vortrages ist Informationen über Kinderängste zu geben und Eltern mit praktischen Ideen zu unterstützen, wie sie ihren Kindern bei der Angstbewältigung helfen können.

Referentin: Heidi Schels, Familientherapeutin

- ❖ Montag, den 02.05.2022 um 20:00 Uhr,
- ❖ Der Vortrag wird über Zoom abgehalten. Sie bekommen mit der Anmeldung einen Link zugesendet
- ❖ Der Vortrag ist kostenfrei!

Anmeldung über Familienstützpunkt Wartenberg (Elisabeth Schrögmeier):

Telefon: 0151/23696475 erreichbar am Montag (9-13:00 Uhr) und am Mittwoch (13-18:00 Uhr) oder

Email: familienstuetzpunkt.wartenberg@lra-ed.de

gefördert durch:

Aus dem Kirchenanzeiger der Pfarrei Mariä Geburt Wartenberg

Do. 14.4. Gründonnerstag

9:00 Pfarrverband: Krankenkommunion

15:00 Mahlfeier für Kinder im Pfarrsaal, Bitte Picknickdecke mitbringen

18:00 Beichtgelegenheit

19:00 Abendmahlmesse für den Pfarrverband mit Fußwaschung
Stille Anbetung bis 21:30 Uhr

21:30 Ölbergandacht

Fr. 15.4. Karfreitag

8:00 Beichtgelegenheit

9:00 Kreuzwegandacht zum Nikolaiberg, Treffpunkt Pfarrkirche

15:00 Feier vom Leiden und Sterben Christi, Anbetung bis 19 Uhr

Sa. 16.4. Karsamstag

14:00 Speisenweihe

14:30 Gebet am Hl. Grab

14:30-15:30 Uhr Auerbach/Holzhausen, Pesenlern und Thenn

15:30-16:30 Uhr südl. u. nördl. Bereich Wartenberg

16:30-17:30 Uhr Berg u. Tal sowie westl. d. Strogen

16:30 Beichtgelegenheit 16:30-17:30 Uhr

So. 17.4. Hochfest der Auferstehung des Herrn

5:00 Osternachtfeier mit Speisenweihe

10:00 Festgottesdienst mit Speisenweihe

18:00 Vesper

Mo. 18.4. Ostermontag

8:30 Festgottesdienst

Evangelisch-Lutherische Friedenskirche Wartenberg

So. 10.4.

10:00 Offene Kirche bis 18 Uhr

Mi. 13.4.

19:00 Meditationsabend - Stille Andacht m. Pfarr. Martina Oefele

Mi. 20.4.

19:00 Meditationsabend - Stille Andacht mit Pfarrerin Martina Oefele

Gottesdienste der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Erding**Do. 14.4.**

19:00 Erlöserkirche, Gottesdienst mit Abendmahl (es gilt 3-G-Regel)

Fr. 15.4.

9:00 Erlöserkirche, Gottesdienst (es gilt 3-G-Regel)

Zirbenbetten nach Maß, Zirbenkugeln, -Kissen, -Brotkästen



Herzen, Geschenkartikel, Öl und Späne aus Zirbenholz,
Ölverdampfer, Holzbeschriftung, Gravuren und
Fotoabbildung auf Hölzern nach Kundenwunsch.

Schreinerei Josef Zirnbauer

Drechslei - Treppen - Reparatur-Arbeiten

Hardter Straße 23 · 85459 Berglern · Tel. 08762 / 6260 · www.josef-zirnbauer.de

Caroline Mauk,
Dr. of Chiropractic, USA

Maike Maier,
Master of Chiropractic, GB



American Chiropractic
Center München

Pottenau 4 · 85465 Langenpreising
Tel. 08762 7384397

www.acc-m.de · pottenau@acc-m.de

Ihre Wirbelsäule ist die Grundlage Ihrer Gesundheit.

www.IhrBaumProfi.de
schnell - sauber - preiswert



Bäume fällen, kürzen, roden – NEU! Fällkran
Abfuhr – Wurzelstock fräsen – Baumpflege
Gartenpflege – *unverbindliche, kostenlose Beratung*
Tel. 0 87 62 – 72 92 866, kontakt@ihrbaumprofi.de



*Wir sind ein mittelständiges Gerüstbauunternehmen
und suchen zur Verstärkung unseres Teams:*

**Zwei Auszubildende m/w/d ab 01. September 2022
(Zuschuss für Auto- und LKW Führerschein)**

**Wir suchen laufend zuverlässige & erfahrene
Gerüstbaumonteur m/w/d**

Einen Gerüstbaumeister oder Bauleiter m/w/d

Einen Mitarbeiter für unseren Betriebshof

**Gerüstbau Westermaier GmbH
Gewerbestr. 1 | 85461 Bockhorn | Tel. 08122 88012-0**

10:30 Erlöserkirche, Gottesdienst (es gilt 3-G-Regel)

15:00 Auferstehungskirche, Gottesdienst (es gilt 3-G-Regel)

Sa. 16.4.

19:30 Friedhof St. Paul, Ökumenische Osternachtfeier

So. 17.4.

9:00 Christuskirche, Gottesdienst (es gilt 3G-Regel)

10:30 Erlöserkirche, Gottesdienst mit Abendmahl und Taufen (es gilt 3G-Regel)

Mo. 18.4.

10:30 Auferstehungskirche, Gottesdienst

Malerbetrieb Wastian GmbH



Am Sportplatz 2a · 85459 Berglern

Tel. 0 87 62 / 24 55

wastiangmbh@gmx.de

Haushaltssauflösungen, Entrümpelung Altbausanierung, Fliesen- und Bodenverlegung

HELOE GmbH

Weipersdorf 17 A | 85465 Langenpreising
Mobil 0171-67 54 003 | Tel. 08762-72 98 321

Furtner Gartengestaltung

Unverbindliche Beratung bei Ihnen vor Ort !!!

- Heckenschneiden - Mäharbeiten - Baumfällungen
- Baumzuschnitte - Grundstückspflege - Wurzelstockfräsen

Tel. 08762/500 960 0 - Mobil 0151 / 107 598 99



Zahnärztlicher Notdienst

Den zahnärztlichen Notdienst am **Sa. 23.4./So. 24.4.**, versieht
Dr. Wolfgang Kronseder, Lange Zeile 23, Erding, Tel. 08122-18111

Sprechzeiten: 10 - 12 Uhr u. 18 - 19 Uhr

Apothekennotdienst

Die Dienstbereitschaft beginnt ab 8:00 Uhr früh und endet am nächsten
Tag um dieselbe Zeit. Die Apotheken halten sich wie folgt dienstbereit:

- Fr. 15.4. Nikolai-Apotheke, Wartenberg, Strogerstr. 1
Apotheke am Flughafen Metropolitan Pharmacy, Terminal 1,
München Airport Center, Ebene 03, täglich 8-20 Uhr
- Sa. 16.4. Rathaus-Apotheke, Erding, im SemptPark, Pretzener Str. 10
Apotheke am Flughafen Metropolitan Pharmacy, Terminal 1,
München Airport Center, Ebene 03, täglich 8-20 Uhr
- So. 17.4. Marien-Apotheke, Weingraben 2, Moosburg
Apotheke am Flughafen Metropolitan Pharmacy, Terminal 1,
München Airport Center, Ebene 03, täglich 8-20 Uhr
- Mo. 18.4. Apotheke am Erlbach, Vilsheimer Str. 1a, Buch am Erlbach
Rathaus-Apotheke, Erding, Landshuter Str. 2
Apotheke am Flughafen Metropolitan Pharmacy, Terminal 1,
München Airport Center, Ebene 03, täglich 8-20 Uhr
- Di. 19.4. Malven Apotheke, Freisinger Str. 19b, Langenbach
Fuchs-Apotheke, Erding, Zugspitzstr. 57
Apotheke am Flughafen Metropolitan Pharmacy, Terminal 1,
München Airport Center, Ebene 03, täglich 8-20 Uhr
- Mi. 20.4. Rathaus-Apotheke, Erding, im SemptPark, Pretzener Str. 10
Apotheke am Flughafen Metropolitan Pharmacy, Terminal 1,
München Airport Center, Ebene 03, täglich 8-20 Uhr
- Do. 21.4. St. Johannis-Apotheke, Bahnhofstr. 22, Moosburg
Rosen-Apotheke, Oberding, Hauptstr. 39
Apotheke am Flughafen Metropolitan Pharmacy, Terminal 1,
München Airport Center, Ebene 03, täglich 8-20 Uhr

Bereitschaftsdienste

**Notruf 110, Feuerwehr u. Rettungsdienst 112
Giftnotruf 089/19240 oder 0911/3982451**

Ärztlicher Bereitschaftsdienst nachts, an Wochenenden und Feiertagen
unter kostenloser Rufnummer 116117 erreichbar.